

Satzung

der Stadt Paderborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 354 „Frankfurter Weg / Borchener Straße“

vom 28.06.2022

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 22.06.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 354 „Frankfurter Weg / Borchener Straße“ wurde am 29.06.2021 durch den Rat der Stadt Paderborn gefasst sowie am 02.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehenden Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 354 „Frankfurter Weg / Borchener Straße“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 354 „Frankfurter Weg / Borchener Straße“. Dieser umfasst ein Gebiet zwischen Frankfurter Weg, Borchener Straße und Roener Straße (Flur 53, Gemarkung Paderborn). Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan von Mai 2022 (Maßstab 1 : 1.000), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Satzung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn, Gebäude A, Zimmer A 0.29, A 0.30 und A 0.31, zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.
2. Von der Veränderungssperre werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

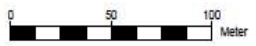
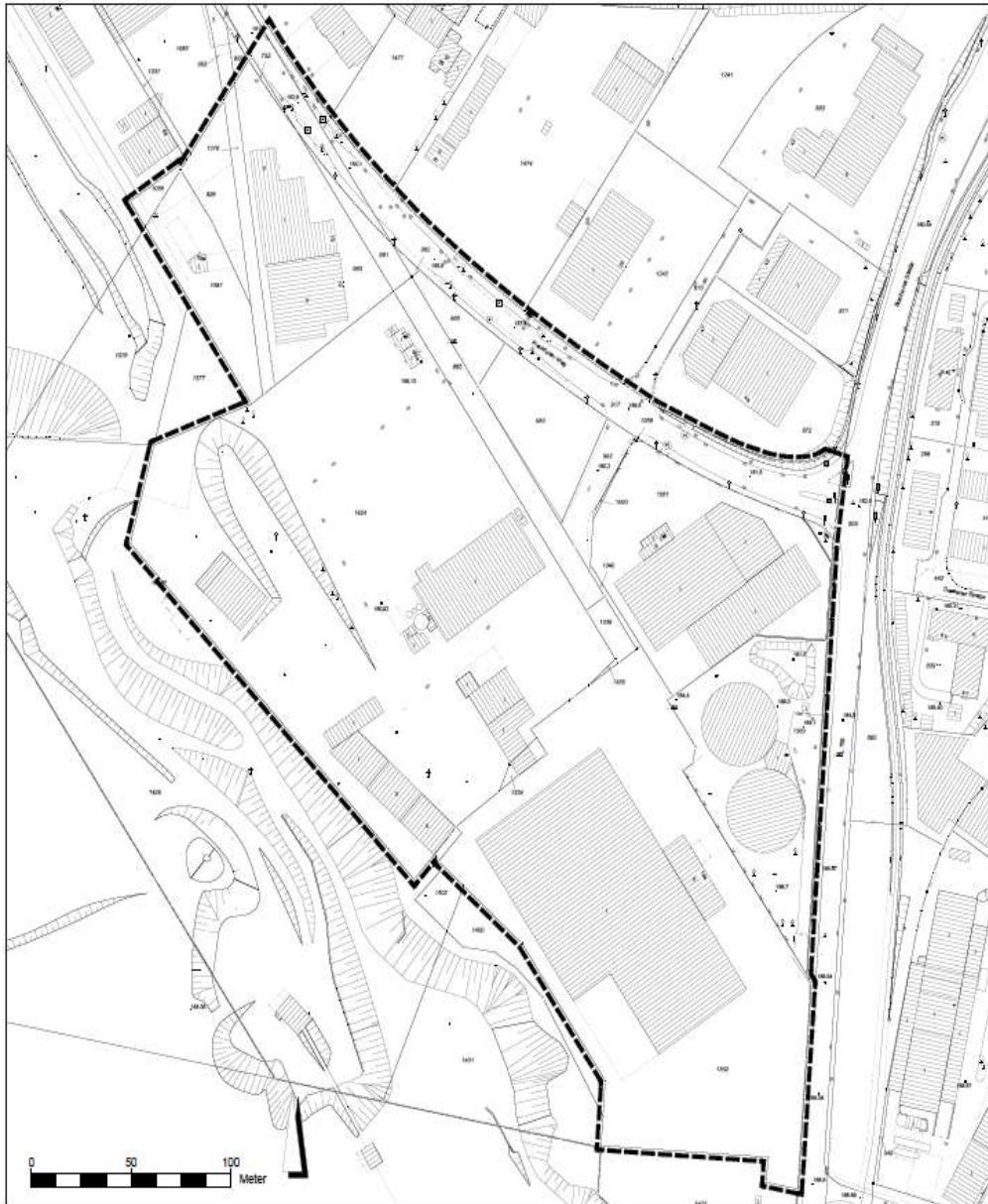
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 354 „Frankfurter Weg / Borchener Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer bleibt unberührt.

Paderborn, den 28.06.2022

Michael Dreier
Bürgermeister

Anlage

- Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich



Zeichenerklärung

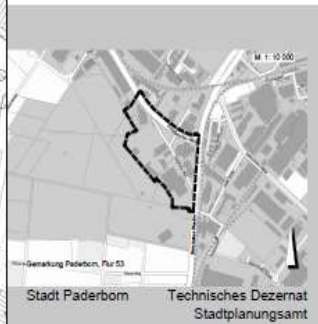
--- Grenze des Geltungsbereiches der Veränderungsperre

Übersichtsplan
zur Veränderungsperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes

354

Frankfurter Weg / Borchener Straße

für einen Bereich zwischen Frankfurter Weg, Borchener Straße und
Roemer Weg



Stadt Paderborn Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

Stand: Mai 2022 Darstellung: M. 1:1000
Übersicht: M. 1:10.000